

GEWERBERECHT - G06a

Stand: 16. November 2017

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Ladenöffnung am 1. Advent und an Heilig Abend 2017

Die Vorweihnachtszeit ist für den Handel die umsatzstärkste Zeit. Viele Kunden nutzen insbesondere die Wochenenden, um sich mit Geschenken für die Lieben und mit Lebensmitteln einzudecken. Für den Handel stellt sich die Frage, an welchen Wochenenden er sein Warenangebot für die Kunden bereithalten kann.

1. Advent (03.12.2017)

Im Saarland dürfen **Ladengeschäfte** an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Dezember ist hiervon ausgenommen. Fällt jedoch der erste Adventssonntag – wie dieses Jahr - in den Dezember, **dürfen** Verkaufsstellen an diesem Tag **von 13 bis 18 Uhr öffnen**. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses Jahr erst maximal drei verkaufsoffene Sonntag genutzt wurden und die geplante Öffnung der Gemeinde spätestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

Heilig Abend (24.12.2017)

Dieses Jahr (2017) fällt Heilig Abend (24.12.2017) auf einen Sonntag. Für diesen Fall hält das saarländische Ladenöffnungsgesetz derzeit noch eine weitere Sonderregelung bereit, die unabhängig von den oben genannten Regelungen zu den vier verkaufsoffenen Sonntagen gilt: Geschäfte, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, dürfen an Heilig Abend 2017 in der Zeit von 9 bis 14 Uhr geöffnet sein.

Aber: Die CDU und SPD Landtagsfraktionen haben jedoch einen Gesetzentwurf eingebracht, der vorsieht, diese Sonderregelung ersatzlos zu streichen. Geplant ist, die Änderung noch vor Heilig Abend in Kraft zu setzen, so dass eine Öffnung der Geschäfte dann wohl nicht mehr in Betracht kommt. Nicht geändert werden sollen hingegen die bestehenden Sonderregelungen des § 7 LÖG. **Danach dürfen Verkaufsstellen**, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen **Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr** oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, **für die Dauer von fünf Stunden öffnen**. Daher dürfen Blumengeschäfte und Bäckereien auch an Heilig Abend weiterhin öffnen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.